

24.03.2021

## FAQ zum Thema Selbsttests

### 1. Brauchen Aufsichtspersonen bei den Selbsttests für Schülerinnen und Schüler spezielle Schutzkleidung?

Nein. Der vom Land Schleswig-Holstein beschaffte Selbsttest ist für den medizinischen Laien konzipiert. Die Gebrauchsanleitung sieht eine besondere Schutzausrüstung nicht vor. Deshalb reichen für Lehrkräfte oder freiwillige Helfer die üblichen Hygienemaßnahmen in Schulen aus: Abstand, Maske, Händehygiene, regelmäßiges Lüften, Desinfektion.

Der Test wird nicht durch die aufsichtführenden Lehrkräfte durchgeführt und ist so konzipiert, dass es nicht zu einer vermehrten Aerosolbildung kommt (Probe wird nur im vorderen Bereich der Nase genommen).

Es geht zudem auch nicht um eine Testung bei Schülerinnen und Schülern, bei denen der Verdacht einer Infektion besteht, weil sie etwa Symptome zeigen, sondern um anlasslose Tests.

Der in Schulen angewandte Antigen-Selbsttest ist zu unterscheiden von einem Schnelltest desselben Herstellers für professionelle Anwender, bei dem u. a. das Teststäbchen tiefer in die Nasenhöhle eingeführt wird.

### 2. Können die Tests zu Hause durchgeführt werden?

Nein. Der Selbsttest für Schülerinnen und Schüler wurde vom Hersteller in 25er-Chargen verpackt geliefert. Nur für diese Großpackungen besteht derzeit eine medizinproduktrechtliche Zulassung. Das Medizinproduktegesetz verbietet es auch, diese Großpackungen in kleinere Einheiten umzupacken und den Schülerinnen und Schülern mit nach Hause zu geben, selbst wenn medizinisch-geschultes Personal dieses Umpacken beaufsichtigen würde. Um den Schulen möglichst schnell eine Testung überhaupt zu ermöglichen, hat Schleswig-Holstein schon sehr frühzeitig Selbsttests bestellt, die zu diesem Zeitpunkt nicht in Einzel-Testkits lieferbar waren.

Es sind inzwischen auch andere Produkte in der Zulassung und Produktion. Die Landesregierung prüft deshalb, ob zu einem späteren Zeitpunkt flexiblere Lösungen mit anderen Tests möglich sind.

### 3. Wie werden gebrauchte Testkits entsorgt?

Es besteht bei den gebrauchten Sets bei sachgemäßer Anwendung kein Infektionsrisiko. Die Abfälle aus den Selbsttests werden in einem reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und

dichten Behältnis gesammelt (z. B. dickwandiger Müllsack, bevorzugt mit Doppelsack-Methode). Dann werden sie ohne Umfüllen oder Sortieren in sicher verschlossenen Behältnissen zur zentralen Sammelstelle befördert. Die Behältnisse sollen nicht zu groß sein, um eine sichere Handhabung zu gewährleisten. Die Abfälle dürfen auch an der Sammelstelle nicht umgefüllt oder sortiert werden.

Dieses Vorgehen entspricht Abfallschlüssel AS 18 01 04 gemäß Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA-Vollzugshilfe M 18).

#### **4. Gibt es eine Meldepflicht der Schulen nach positivem Selbsttest?**

Bei der Meldepflicht muss zwischen einem „Schnelltest“ und einem „Selbsttest“ unterschieden werden.

Bei einem positiven Selbsttest (wie er derzeit in den Schulen verwendet wird) besteht für die Schule keine Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt.

Durch die Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Sorgeberechtigten sind auf der Grundlage der im Kreis oder der kreisfreien Stadt jeweils bestehenden Allgemeinverfügung bestimmte Pflichten zu erfüllen (z. B. häusliche Quarantäne/Isolation; unverzügliche Bestätigung des Testergebnisses durch eine molekularbiologische Untersuchung (PCR-Test) in einem Testzentrum, einer Teststation oder bei einem Arzt und weitere Pflichten, vgl. Erlass des Gesundheitsministeriums SH vom 19.03.21 unter

[schleswig-holstein.de - Coronavirus - Schleswig-Holstein - Erlass von Allgemeinverfügungen über die Anordnung zur Absonderung \(Isolation oder Quarantäne\) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus \(SARS-CoV-2\) oder der Einstufung als Kategorie I Kontaktperson in einer geeigneten Häuslichkeit \(schleswig-holstein.de\).](https://www.schleswig-holstein.de/Content/Navigation.aspx?Page=113&PageID=113&PageType=113&PageContentID=113&PageContentText=113)

#### **5. Können auch Lehrerinnen und Lehrer die Tests für Schülerinnen und Schüler benutzen?**

Für Lehrpersonal und andere Beschäftigte an Schulen stehen wie bisher bis zu den Osterferien Schnelltests zur Verfügung. Die bis zu den Osterferien ausgereichten Selbsttests sind deshalb den Schülerinnen und Schülern vorbehalten.